

Verhaltenskodex für das Tankstellengeschäft

Präambel

Mit diesem Verhaltenskodex soll ein Rahmen für ein faires und konstruktives Miteinander der Tankstellengesellschaften und der Tankstellenbetreiber gesetzt werden. Der Verhaltenskodex betrifft das Verhältnis zwischen Tankstellengesellschaft und den Pächtern gesellschaftseigener Tankstellen und wird unter IV. ergänzt durch eine das Verhältnis zu Betreibern sogenannter Eigentübertankstellen betreffende Klausel.

Durch eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Tankstellengesellschaft und dem Tankstellenpächter sollen die Marktchancen der Tankstelle gemeinsam genutzt werden, um so für die Tankstellenpächter und die Tankstellengesellschaft eine angemessene Wirtschaftlichkeit zu erreichen. Beide Seiten sind zur gegenseitigen Förderung und Rücksichtnahme angehalten.

Der Verhaltenskodex wurde nach einem auf Initiative der Tankstellenbetreiberverbände im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie geführten Gespräch gemeinsam erarbeitet von dem Bundesverband Freier Tankstellen e.V., dem Mineralölwirtschaftsverband e.V. und dem UNITI-Bundesverband mittelständischer Mineralölunternehmen e.V. als Verbände der Tankstellengesellschaften einerseits sowie dem Bundesverband Tankstellen und Gewerbliche Autowäschen e.V., dem Tankstellen-Interessenverband e.V., dem Verband des Kraftfahrzeuggewerbes Bayern e.V. und dem Zentralverband des Tankstellengewerbes e.V. als Tankstellenbetreiberverbände andererseits. Die beteiligten Verbände empfehlen ihren Mitgliedern, diesen Verhaltenskodex zu beachten. Die Verbände werden sich nach Kräften dafür einsetzen, dass ihre Mitglieder der Empfehlung folgen.

I. Vertragsanbahnung

1. Verhalten bei Vertragsschluss

Die Tankstellengesellschaften werden diejenigen, die sich für einen Tankstellenvertrag über eine gesellschaftseigene Tankstelle interessieren, bei der Vertragsanbahnung zur Aufklärung über die möglichen wirtschaftlichen Risiken eines solchen Vertrages das Merkblatt des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie „*Der Betrieb von Tankstellen – Was Sie vor dem Vertragsabschluss klären sollten*“ zugänglich machen.

2. Geschäftsplanung

Die Tankstellengesellschaft wird zusammen mit dem Interessenten einen Geschäftsplan besprechen. Bei einem Geschäftsplan für eine bereits in Betrieb befindliche Tankstelle werden die Daten des Vorbetreibers einfließen, soweit diese Daten bekannt sind,

sie datenschutzrechtlich verwendet werden können und die Übernahme der Daten sachgerecht ist. Die Tankstellengesellschaft wird auf abweichende und geschätzte Zahlen deutlich hinweisen. Hierüber ist ein Protokoll zu führen, das dem Interessenten bei Abschluss des Tankstellenvertrages auszuhändigen ist.

II. Grundsätze der Zusammenarbeit

3. Tankstellenvertrag

Der Tankstellenvertrag ist in deutscher Sprache schriftlich abzufassen und soll diesem Verhaltenskodex entsprechen. Die wesentlichen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in dem Tankstellenvertrag eindeutig festzulegen. Dazu gehört auch die Festlegung, welche Kosten der Tankstellenpächter zu tragen hat. Der Tankstellenvertrag unterliegt deutschem Recht und ein vereinbarter Gerichtsstand wird in Deutschland liegen.

Bestehende Tankstellenverträge werden, sofern erforderlich, sukzessive an den Verhaltenskodex angepasst.

4. Faires Miteinander

Die Tankstellengesellschaft und der Tankstellenpächter werden fair miteinander umgehen. Ihre Zusammenarbeit ist darauf gerichtet, Marktchancen gemeinsam zu nutzen, damit der Tankstellenpächter ein angemessenes, existenzsicherndes Einkommen erreichen kann.

Vertragsänderungen haben in einer für beide Parteien angemessenen Art und Weise einvernehmlich zu erfolgen.

Sofern das Geschäft des Tankstellenpächters durch Einflüsse vorübergehend beeinträchtigt wird, die er nicht beeinflussen kann (z. B. Straßenbauarbeiten), so wird die Tankstellengesellschaft nach schriftlicher Mitteilung des Tankstellenpächters zeitnah prüfen, ob und ggf. in welchem Umfang sie den Pächter unterstützt. Eine etwaige Unterstützungsmaßnahme ist zügig umzusetzen.

5. Berater

Die Tankstellenpächter sind in der Wahl ihrer steuerlichen und rechtlichen Berater sowie ihrer Geschäftsbanken frei. Dies schließt nicht aus, dass Tankstellenunternehmen Empfehlungen über das zu verwendende Buchhaltungssystem abgeben. Gibt es vertragliche Vorgaben zur Geschäftsabwicklung (z. B. Abschluss einer Sonderkontenvereinbarung), hat der Tankstellenpächter bei der Auswahl der Geschäftsbank sicherzustellen, dass diese Vorgaben eingehalten werden können.

6. Arbeitsverhältnisse

Über den Inhalt der Arbeitsverhältnisse an der Tankstelle bestimmt der Tankstellenpächter als selbstständiger Kaufmann eigenverantwortlich. Dies gilt auch für Ehegattenarbeitsverhältnisse und Arbeitsverhältnisse mit nahestehenden Personen/Lebenspartnern oder Verwandten. Bei der betriebswirtschaftlichen Analyse zwischen Tankstellengesellschaft und Tankstellenpächter, z. B. bei Verhandlungen über Konditionsänderungen oder Unterstützungsmaßnahmen, werden diese Arbeitsverhältnisse mit einer Vergütung berücksichtigt, die einer ortsüblichen Vergütung für die jeweilige Tätigkeit entspricht.

7. Lieferanten im Shopgeschäft

Die Tankstellengesellschaft wird nur solche Lieferanten vorgeben oder empfehlen, die dem Tankstellenpächter die Waren und Leistungen zu marktgerechten Konditionen anbieten. Bei der Bestimmung dessen, was marktgerechte Konditionen sind, sind die Besonderheiten des Tankstellengeschäfts zu berücksichtigen (z. B. Lieferung, Feinlogistik).

8. Boni und Prämien

Etwaige von der Tankstellengesellschaft ausgelobte Boni und Prämien müssen so ausgestaltet sein, dass die Bedingungen transparent, verhältnismäßig und für den Tankstellenpächter erreichbar sind.

9. Transparenz im Datenverkehr

Die Tankstellengesellschaft wird den einzelnen Tankstellenpächter darüber informieren, welche Daten von ihr über den Stationscomputer bzw. das Kassensystem erhoben werden.

III. Vertragsbeendigung

10. Investitionsschutz

Die Tankstellengesellschaft wird den Tankstellenpächter bei einer nicht auf schuldhaftem Verhalten des Tankstellenpächters beruhenden Beendigung des Tankstellenvertrages bei der Abwicklung seines Geschäftes unterstützen, insbesondere wird sie sich für die Weitervermittlung des Warenbestandes aus dem Shopgeschäft an den Nachfolgebäucher nach besten Kräften einsetzen, soweit sich der Warenbestand in einem verkaufsfähigen Zustand befindet und zu dem empfohlenen Sortiment gehört.

Gleiches gilt für die Übertragung von wesentlichen Investitionsgütern und/oder bestehender tankstellenspezifischer Dauerschuldverhältnisse. Dies kann beispielsweise die

Waschanlage, die Videoüberwachung, die Werkstattausstattung oder die LED-Beleuchtung betreffen.

Die Tankstellengesellschaft ist jedoch nicht verpflichtet, den Tankstellenpächter bei der Abwicklung von Verträgen behilflich zu sein, die zwar im Zusammenhang mit der Tankstelle stehen, nicht aber tankstellenspezifisch sind, wie z. B. ein Leasingvertrag für ein Geschäftsfahrzeug.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen dem ausscheidenden und dem nachfolgenden Tankstellenpächter wird die Tankstellengesellschaft sich um deren Beilegung aktiv bemühen.

Im Rahmen einer Tankstellenschließung wird sich die Tankstellengesellschaft um eine angemessene Einzelfallregelung bemühen.

11. Übergabe einer Station

Im Hinblick auf die bestehenden Verpflichtungen des Tankstellenpächters gemäß § 613a BGB teilt die Tankstellengesellschaft dem ausscheidenden Tankstellenpächter rechtzeitig mit, ob die Tankstelle nach Vertragsbeendigung weiterbetrieben werden soll. In diesem Fall informiert sie den Tankstellenpächter rechtzeitig über den Namen und die Anschrift des Nachfolgers und darüber, ob sie im Zusammenhang mit dem Wechsel des Tankstellenpächters Maßnahmen plant, die für die Information gemäß § 613a BGB relevant sind (z. B. Schließung einer Waschstraße oder Werkstatt, Veränderung der Öffnungszeiten).

Der ausscheidende Tankstellenpächter wird mit Rücksicht auf die Interessen des Nachfolgers dafür Sorge tragen, dass zum Zeitpunkt der Beendigung des Tankstellenvertrages keine von ihm zu verantwortenden Arbeitsverträge mit ungewöhnlichen oder unangemessenen Vertragsbestimmungen bestehen.

12. Endabrechnung

Die Tankstellengesellschaft wird zügig, spätestens jedoch zehn Wochen nach Übergabe der Tankstelle eine Endabrechnung erstellen. Ist die Erstellung der Endabrechnung innerhalb von zehn Wochen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, nicht möglich, erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt eine Zwischenabrechnung. Die Endabrechnung wird dann unverzüglich nach Entfallen der Gründe erstellt.

Die Tankstellengesellschaft wird Sicherheiten, die nicht zur Absicherung von Forderungen benötigt werden, unverzüglich nach Erstellung der Endabrechnung freigeben. Wenn eine Endabrechnung nicht innerhalb von zehn Wochen erstellt werden kann, erfolgt auf Wunsch des Tankstellenpächters eine Teilfreigabe der Sicherheiten soweit dies möglich ist und die Sicherheit nicht zur Absicherung einer Restforderung benötigt wird. Wenn in diesem Fall eine Teilfreigabe nicht möglich ist, wird die Tankstellengesellschaft die Sicherheit freigeben, wenn der Tankstellenpächter eine gleichwertige Ersatzsicherheit zur Absicherung der Restforderung stellt.

IV. Eigentümerverträge

13. Grundsätze

Die Tankstellengesellschaft und der Betreiber einer partnereigenen Tankstelle werden fair miteinander umgehen. Auch auf die Betreiber einer partnereigenen Tankstelle finden die Klauseln 3, 5, 7 bis 9 und 12 entsprechende Anwendung.

14. Dienstbarkeiten

Die Tankstellenverträge mit den Betreibern partnereigener Tankstellen sollen vorsehen, dass die Tankstellengesellschaft die Löschung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit bewilligen wird, sobald das Vertragsverhältnis mit Zustimmung der Tankstellengesellschaft, auf Veranlassung der Tankstellengesellschaft oder durch außerordentliche Kündigung des Partners wegen schuldhafter Vertragsverletzungen durch die Tankstellengesellschaft beendet wird oder durch Ablauf der vertraglich vereinbarten Laufzeiten endet.

V. Sonstiges

15. Vertragliche Umsetzung

Es wird klargestellt, dass alle kommerziellen Bedingungen und sonstige Konditionen nicht Gegenstand des Verhaltenskodex sind, sondern ausschließlich zwischen den jeweiligen Tankstellengesellschaften und den Pächtern bilateral und vertraulich ausgehandelt werden.

16. Streitschlichtung

Tankstellengesellschaften und Tankstellenbetreiber werden sich bemühen, Beschwerden, Meinungsverschiedenheiten und Konflikte durch faire und sachliche Gespräche und direkte Verhandlungen, die in dem guten Willen geführt werden, eine sachgerechte Einigung herbeizuführen, zu klären.

Führen diese Gespräche nicht zu einer Einigung, werden sich die Vertragsparteien des Tankstellenvertrages darauf verständigen, ob zur außergerichtlichen Einigung der Streitigkeit eine Schiedsstelle angerufen werden soll.

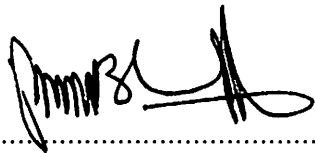
Die den Verhaltenskodex tragenden Verbände werden eine gemeinsame Schiedsstelle einrichten und sich bis zum 30.09.2015 über die Ausgestaltung verständigen. Die Schiedsstelle tritt neben die staatlichen Gerichte als freiwilliges Angebot zur Klärung von Streitfragen zwischen den Tankstellengesellschaften und den Tankstellenbetreibern.

17. Laufzeit

Der Verhaltenskodex tritt mit Unterzeichnung durch alle in der Präambel benannten Verbände in Kraft.

Er kann von jedem Verband mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals jedoch zum 31.12.2019. Der kündigende Verband scheidet aus dem Verhaltenskodex aus, der von den anderen Verbänden fortgesetzt wird, sofern mindestens jeweils ein Verband der Tankstellengesellschaften und ein Pächterverband den Verhaltenskodex nicht gekündigt haben.

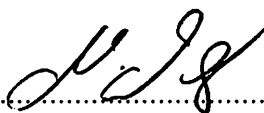
Berlin, 29. April 2015



.....
Dr. Peter Blauwhoff, Vorstandsmitglied
Mineralölwirtschaftsverband e.V.



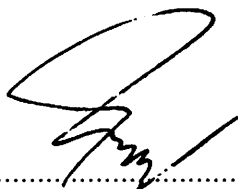
.....
Ernst Vollmer, Vorsitzender
Zentralverband des Tankstellen-
gewerbes e.V.



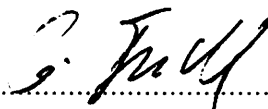
.....
Udo Weber, Vorsitzender
UNITI-Bundesverband mittelständischer
Mineralölunternehmen e.V.



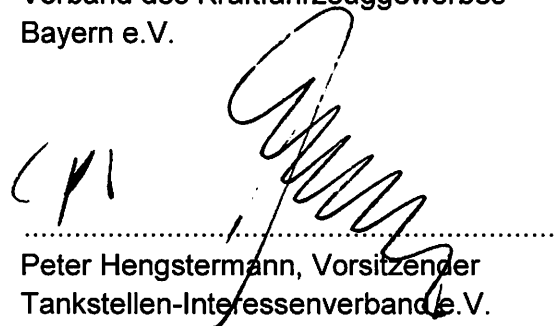
.....
Joachim Jäckel, Vorsitzender
Bundesverband Tankstellen und
Gewerbliche Autowäschen e.V.



.....
Thomas Grebe, Vorsitzender
Bundesverband Freier Tankstellen e.V.



.....
Günter Friedl, Vorsitzender
Verband des Kraftfahrzeuggewerbes
Bayern e.V.



.....
Peter Hengstermann, Vorsitzender
Tankstellen-Interessenverband e.V.